

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0802/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.12.2008</b>	<b>Ausschuss Bauplanung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.12.2008</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>09.12.2008</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.12.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>30. Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V          "Parkstraße / Erbschlö"          (Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss)</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (Vorhabenträger) auf Durchführung des Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Schaffung des Planungsrechts für Landeseinrichtungen (Polizei, Landesschulen, Jugendhaftanstalt) im Bereich Parkstraße / Erbschlö

### Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, die Ortslage und gleichnamige Straße Erbschlö im Südosten, einen Wald auf dem Höhenrücken in Richtung Nordwesten sowie die ehemals geplante Deponie Kastenberg im Nordosten, wie in Anlage 1a näher dargestellt.
2. Die zur 30. Flächennutzungsplanänderung im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 1b - e behandelt.
3. Die 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 1f) wird beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 1g bzw. 1h beigefügt.

4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch im Nordosten, wie in Anlage 2a näher dargestellt. Der Bebauungsplan (Planteile 1-3) umfasst gegenüber dem Vorhaben- und Erschließungsplan zwei weitere Flurstücke im östlichen Plangebiet südlich der geplanten Versickerungsmulde und östlich des bereits angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch.
5. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 2b - e behandelt.
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 2f, Planteile 1 bis 3) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 12 Abs. 3 BauGB bzw. § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 2f (Planteile 4 bis 6), 2h bzw. 2i beigefügt.
7. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NW außer Kraft.

## **Einverständnisse**

keine

## **Unterschrift**

Meyer

## **Begründung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) hat mit Schreiben vom 31.10.2007 den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Projekt Parkstraße / Erbschlö gestellt.

Die Stadt Wuppertal hat nach dem Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2007 für die 30. Flächennutzungsplanänderung daraufhin auch das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ mit dem Beschluss des Ausschusses Bauplanung am 27.11.2007 eingeleitet. Beide Verfahren sind mit dem Offenlegungsbeschluss vom 03.06.2008 zeitlich zusammengeführt worden. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe erfolgte in der Zeit vom 04.08.2008 bis einschließlich 05.09.2008 und wurde aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung in der Zeit vom 02.10.2008 bis einschließlich 04.11.2008 vorsorglich wiederholt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Konzentration diverser Landeseinrichtungen auf dem ca. 32 ha großen Plangebiet. Im Einzelnen handelt es sich um Einrichtungen für die Polizei, eine Aus- und Weiterbildungsstätte für Landesbedienstete (Justizvollzugsschule und Landesfinanzschule) und um eine Jugendhaftanstalt mit 500 Haftplätzen sowie die erforderliche innere Straßenerschließung mit Stellplatzflächen, Anlagen zur Regenwasserversickerung, Sporteinrichtungen und weitere Nebenanlagen. Darüber hinaus werden diverse Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich und über entsprechende Einzelgenehmigungen oder Bestimmun-

gen im Durchführungsvertrag gesichert.

Parallel zur kommunalen Bauleitplanung hat die Bezirksregierung Düsseldorf das Verfahren für die 53. Regionalplanänderung „Parkstraße - ASB für zweckgebundene Nutzungen“ durchgeführt. Da die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW für die 53. Regionalplanänderung mit Verfügung vom 24.07.2008 bereits vorlag, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 32 (5) LPIG mit Schreiben vom 07.08.2008 erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die beabsichtigte 30. Flächennutzungsplanänderung bestehen. Die 53. Regionalplanänderung ist mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 28 vom 31.10.2008 wirksam.

#### Geltungsbereich für die 30. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich für die 30. Flächennutzungsplanänderung ist im Beschlussvorschlag unter Punkt 1) verbal beschrieben und in Anlage 1a zeichnerisch dargestellt. Er ist weiter gefasst als der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V, um die bestehende Darstellung der geplanten Deponie Kastenbergl zurückerneuern und um die in Aussicht stehende Ausbauplanung der L 419 (Knoten Erbschlö) darzustellen.

#### Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V ist im Beschlussvorschlag unter Punkt 4) verbal beschrieben und in Anlage 2a zeichnerisch dargestellt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan darf ausschließlich Grundstücke beinhalten, über die der Vorhabenträger eine Verfügungsberechtigung nachweisen kann. Abweichend vom Vorhaben- und Erschließungsplan wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans deshalb gemäß § 12 (4) BauGB an zwei Stellen erweitert:

- Für eine Wege- und Buschlandparzelle (Gemarkung Ronsdorf, Flur 66, Flurstück 86) südlich der geplanten Versickerungsfläche konnte zunächst kein Eigentümer ermittelt werden. Auf Antrag des Landes NRW hat das Amtsgericht Wuppertal zwischenzeitlich ein Grundbuchanlegungsverfahren durchgeführt. Das Flurstück ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, um den Erhalt der Bäume und Sträucher festzusetzen. Eine nachträgliche Aufnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan ist entbehrlich, da es sich um eine rein bestandssichernde Maßnahme handelt.
- Das zwischenzeitlich bereits angelegte Kammolchhabitat befindet sich zum Teil auf dem städtischen Grundstück, das ehemals für die Deponie Kastenbergl vorgesehen war. Der Eigentumsübergang an den BLB wird erst nach Beendigung des Satzungsverfahrens vollzogen. Um das Kammolchhabitat vollständig im Bebauungsplan festzusetzen, wurde die betreffende Fläche einschließlich des noch städtischen Grundstücks in den Geltungsbereich des Bebauungsplans übernommen.

#### Regelungen im Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt muss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss vorliegen. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

a) Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers für folgende Baumaßnahmen:

- SO 1: Einrichtungen für die Polizei sind der Neubau eines Verwaltungsgebäudes u.a. für die Bereitschaftspolizei und die technische Einsatzhundertschaft, der Neubau einer Kfz-Werkstatt für das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste und Neubauten für Training, Schießstand und Garagen. Die bestehenden Gebäude der ehem. Standortverwaltung (Verwaltung, Lager und Garagen) werden für die Nachnutzung durch die

Polizei hergerichtet. In diesem Bereich ist auch die Errichtung einer Antennenanlage geplant. Die Anlagen zur Ver- und Entsorgung werden in die Gebäude integriert. Im Bereich der Polizei sind 235 Stellplätze für Dienstfahrzeuge und Bedienstetenstellplätze geplant. Vor dem Verwaltungsgebäude sind weitere 195 Stellplätze für Bedienstete und Besucher angeordnet.

- SO 2: Im Bereich Landesschulen sind eine Justizvollzugsschule und eine Landesfinanzschule geplant. Jeder Schule sind Unterkünfte, Verwaltung und Seminarbereiche zugeordnet. Das zentrale Mensagebäude umfasst einen Versorgungsbereich mit Küche, den gemeinschaftliche genutzten Seminarbereich, Verwaltungsbereiche und Anlagen zur Ver- und Entsorgung. Für Ausbildungszwecke und die Sport- und Feizeitnutzung wird eine Sporthalle errichtet. Der Bereich der Freianlagen umfasst neben einer ebenen Wiese auch einen zentralen befestigten Platz („Campus“) zwischen dem Mensagebäude und der Sporthalle. Die insgesamt 469 Stellplätze für die Bediensteten, Schüler und Besucher sind teilweise in einem Parkdeck untergebracht.
- SO 3: Für die Jugendhaftanstalt werden folgende Gebäude und Freiflächen errichtet: Verwaltungsgebäude mit Umfassungsmauer, Hafthäuser für 500 Gefangene mit zugeordneten Höfen und Kleinspielfeldern sowie einem zentralen Kiosk-/ Bibliotheksgebäude, drei Werkhallen, ein Garagengebäude mit Kfz-Bereich, ein Kammer- und ein Küchengebäude, ein Gebäude für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke, eine Sporthalle mit Außenspielfeld und eine Müllsammelstelle. Die Anlagen zur Ver- und Entsorgung werden in die Gebäude integriert. Auf dem Verwaltungsgebäude wird eine Antennenanlage installiert. Die 193 Stellplätze für Bedienstete und Besucher sind vor dem Verwaltungsgebäude angeordnet. Beiderseits der Haftmauer wird jeweils ein befestigter Weg zur Umfahrung angelegt. Das Grundstück wird mit einem Ordnungszaun eingefriedet.
- Erschließungsstraßen (Planstraßen A, B, C und D)
- Entwässerungseinrichtungen
- eine unterirdische Trasse für Ver- und Entsorgungsleitungen (Medientrasse einschl. Fernwärmeleitung)

Die baulichen Anlagen im SO 3 inklusive aller für die Erschließung derselbigen notwendigen baulichen Anlagen sind bis spätestens 26 Monate nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fertig zu stellen. Die Herstellung der baulichen Anlagen im SO 2 und SO 1 inklusive aller für die Erschließung derselbigen notwendigen baulichen Anlagen innerhalb von 50 Monaten nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abzuschließen.

- b) Regelungen zur Sicherstellung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und deren Unterhaltung wegen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie sonstige grünordnerische und städtebauliche Gesichtspunkte des Vorhabens
- c) Regelungen zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen:
  - Ausbau der Planstraße A einschließlich des Kreisverkehrs als öffentliche Straße
  - späterer Ausbau der Planstraße B im Zuge des anstehenden Ausbaus der L 419
  - Baumaßnahmen entlang der Straße Erbschlö von Planstraße A bis zur Kreuzung mit der Parkstraße / L 419 (provisorischer Gehweg)
- d) Sicherstellung der Ersatzaufforstung in der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) zum flächenhaften Ausgleich für die Waldinanspruchnahme
- e) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Abstimmung mit der Stadt über die äußere Gestaltung der Baukörper für Polizei und Schulen vor dem jeweiligen Zulassungsverfahren nach § 80 BauO NW
- f) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur direkten Zu- und Abfahrt auf die L 419 im Nacht-

zeitraum (22h- 6h) für sämtliche hoheitlichen Fahrten der Bereitschaftspolizei

- g) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts (Festlegung der Leuchtenstandorte und Ausrichtung / Festlegung des Leuchtentyps) vor Inbetriebnahme der JVA
- h) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Herstellung einer ebenen Wiese südlich der Schulen, die öffentlich zugänglich sein wird, um eine Nutzung als Aufenthaltsort für Freizeitzwecke zu ermöglichen
- i) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anlegung, zum Ausbau und zur dauerhaften Unterhaltung bestimmter Fußwegeverbindungen im Plangebiet und im Bereich des Naherholungsgebietes Scharpenacken sowie zur Anlegung eines Reitweges südöstlich des Plangebietes
- j) Regelungen zugunsten des Anwohnerschutzes während der Bauphase (Baustraßenanschluss unmittelbar an die Parkstraße) und Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Abstimmung eines Logistikkonzeptes für den Baustellenverkehr mit der Stadt
- k) Regelungen zur Errichtung eines Mahnmals zum Gedenken der Opfer der Erschießungen am ehemaligen Langwaffenschießstand im Bereich der Schulen sowie zum Erhalt der hinteren Schussfangmauer

#### Abwägung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen

Sämtliche zur frühzeitigen Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen von Bürgern und Stellungnahmen von Behörden sind - unterteilt nach dem Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung und/oder den Bebauungsplan - als Anlage 1 b-e bzw. 2 b-e beigelegt. Die vorgebrachten abwägungsrelevanten Anregungen haben zu Anpassungen und Präzisierungen der Begründungen und Umweltberichte geführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Alternativenprüfung / Synergienbetrachtung

Im Rahmen der 53. Regionalplanänderung konnten die Fragen hinsichtlich möglicher Planungsalternativen bzw. alternativer Standorte aufgrund der parallelen Entwicklung des Vorhabens bereits auf fundierter Grundlage in die regionale Betrachtung einbezogen werden. So liegt dem Umweltbericht zur 53. Regionalplanänderung bereits eine Synergienuntersuchung zugrunde, wonach sich durch eine verringerte Flächeninanspruchnahme und bauliche Synergien kurzfristige Einsparpotenziale in Höhe von ca. 11 Mio. € und durch effizienten Personaleinsatz über 15 Jahre langfristige Einsparpotenziale in Höhe von ca. 17 Mio. € ergeben, wenn die geplanten Einrichtungen an einem Standort konzentriert werden. Planungskonkretisierungen haben im Laufe des Verfahrens dazu geführt, dass weitere Synergien in Höhe von 5,85 Mio. € durch die Einsparung von Instandhaltungskosten erzielt werden können, so dass insgesamt rd. 34. Mio. € an Synergiegewinnen infolge der Zusammenlegung an einem Standort veranschlagt werden können. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz können darüber hinaus nach Angaben in der Vorlage zum Regionalrat am 17.04.2008 (Aufstellungsbeschluss für die 53. Regionalplanänderung) über einen Zeitraum von 10 Jahren weitere 11 Mio. € Kosteneinsparungen gegenüber einer Lösung mit einem Blockheizkraftwerk erreicht werden. Die Einsparpotenziale in Höhe von insgesamt ca. 45 Mio. € sind aus Sicht der Stadt Wuppertal plausibel dargestellt.

Die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachte Anregung hinsichtlich einer Zweiteilung des Standortes auf die vordere Fläche der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße und auf die Fläche der heutigen Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus und stellt daher keine umsetzbare Alternative dar. Im Ergebnis ist die beabsichtigte Zusammenlegung aller vier Landeseinrichtun-

gen an einem Standort deshalb auch aus Sicht der Stadt Wuppertal sinnvoll und aus wirtschaftlichen Gründen sowie zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze geboten.

Der sich daraus ergebende zusammenhängende Flächenbedarf von ca. 30 ha schränkt die Suche nach Alternativstandorten stark ein. Von den 35 auf Regionalplanebene geprüften Alternativstandorten befinden sich 15 in Wuppertaler Stadtgebiet. Über die Auswahl dieser im Stadtgebiet Wuppertal geprüften Standorte hinaus bieten sich vernünftigerweise keine weiteren Alternativen mit der erforderlichen Flächengröße an. Das Ergebnis der Alternativenprüfung auf Regionalplanebene wird von der Stadt Wuppertal für ihr Stadtgebiet bestätigt. Umfangreichere Ausführungen zur Synergien- / Alternativenuntersuchung sind in der Begründung zur 30. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 1g) und im zugehörigen Umweltbericht (Anlage 1h) enthalten. Da die diesbezüglichen Anregungen auch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V vorgebracht worden sind, wurden die Ausführungen in diese Begründung (Anlage 2h) und den zugehörigen Umweltbericht (Anlage 2i) übertragen.

- Biotop- / Artenschutz

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet Kammmolch, (potenziell) Geburtshelferkröte, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rothautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auf. Bei diesen Arten sind projektbedingte, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kammmolch ist im Bereich der ehemals geplanten Deponie Kastenberg nordöstlich der geplanten Jugendhaftanstalt bereits ein Ersatzlebensraum angelegt worden, damit dieser bis zum Baubeginn als Fortpflanzungsstätte funktionsfähig ist. In den Anregungen zur Offenlage wird insbesondere die erfolgreiche Durchführung hinsichtlich dieser Verlagerung der Kammmolchpopulation bezweifelt. Zur Überwachung der Wirksamkeit dieser Maßnahme wird deshalb ein Monitoring durchgeführt, so dass - falls sie wider Erwarten tatsächlich nicht erfolgreich sein sollte - sofort weitere Maßnahmen zum Artenschutz für den Kammmolch ergriffen werden können. Diese Risikomanagementmaßnahmen wurden im Bereich der Herbringhauser Talsperre bereits vorbereitet. Unter Berücksichtigung der baubezogenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Ergebnis keine Verbotstatbestände hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-RL hervorgerufen.

Im Untersuchungsraum treten zudem zahlreiche europäische Vogelarten auf. Projektbedingte, bezüglich des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Daher sind auch hier weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Des Weiteren werden keine Biotope streng geschützter Arten zerstört, die nicht ersetzbar sind. Somit stehen die Verbotstatbestände des § 19 Abs. 3 BNatSchG einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass den nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen geschützter Arten durch geeignete und Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begegnet wird, so dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

- Verkehrliche Erschließung / Ausbau L 419 / Baustellenverkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Parkstraße / L 419 über die Straße Erbschlö, an die nach ca. 160 m eine neue Erschließungsstraße angebunden wird.

Ziel dieser Verkehrsführung ist, den motorisierten Verkehr möglichst weitgehend aus der Ortslage Erbschlö herauszuhalten. Darüber hinaus verlaufen diverse Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer durch das Plangebiet, z.B. über die bestehende Plasterstraße südöstlich der geplanten Landesschulen („Planstraße D“).

Der Bau der geplanten Landeseinrichtungen und der vierspurige Ausbau der Parkstraße (L 419) stellen zwei sowohl verfahrensmäßig als auch in ihrer Begründung unabhängige Vorhaben des Landes dar. Aus diesem Grund werden wichtige Aspekte, wie die notwendige landschafts- und stadträumliche Verbindung zwischen den Landeseinrichtungen / Erbschlö und dem Stadtteil Ronsdorf durch eine begrünte „Parkbrücke“, auch nicht im Bebauungsplanverfahren behandelt; sie werden vielmehr Gegenstand der Verfahren zum Ausbau der L 419 sein müssen.

Gleichwohl ist aufgrund des räumlichen und sachlichen Bezugs eine Abstimmung der Projekte untereinander sowie eine Betrachtung ihrer gesamten Auswirkungen erforderlich. Sowohl in der Verkehrsuntersuchung als auch in der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung sind deshalb beide Planfälle (Ist-Zustand und zukünftiger vierspuriger Ausbau) zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die Verkehrsbelastung wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

- Die geplante Bebauung verursacht rd. 2.500 zusätzliche Kfz-Fahrten im Ziel- und Quellverkehr am Tag, die über die Straße Erbschlö ins übergeordnete Netz eingespeist werden.
- Für den Fall, dass die L 419 noch nicht ausgebaut ist, können die zusätzlichen Belastungen von den Straßen im Querschnitt gut verkraftet werden. Die beiden heute bereits stark ausgelasteten Knoten Parkstraße / Staubenthaler Straße und Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö können im Fall der realisierten Bebauung befriedigende bzw. ausreichende Qualität erreichen. Mit hohen Wartezeiten und großen Stauräumen ist allerdings zu rechnen.
- Nach dem Ausbau der L 419 mit den planfrei ausgebauten Knoten wird die Verkehrsabwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowohl in den Querschnitten als auch in den Knoten unproblematisch sein.

Der Bauabschnitt von Lichtscheid bis einschließlich zum Knoten Erbschlö ist bereits im Landesstraßenausbauplan 2011 enthalten, so dass der Zustand einer lediglich normgerechten Verkehrsqualität auf einen absehbaren Zeitraum beschränkt sein wird. Die Stadt Wuppertal ist weiterhin bereit, an einem aus Wuppertaler Sicht möglichst zeitnahen Ausbau der L 419 bis zum Anschluss an die Autobahn A 1, der im Landesstraßenbedarfsplan 2015 enthalten ist, mitzuwirken.

Die Erschließung für den Baustellenverkehr erfolgt durch einen unmittelbaren Anschluss an die Parkstraße im Bereich der bestehenden Zufahrt zur ehemaligen Standortverwaltung. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Baustellenverkehr zur Errichtung der Versickerungsmulde südlich der geplanten Jugendhaftanstalt, der mangels Alternativen durch die Ortslage Erbschlö geführt werden muss. Über den baustellenbedingten LKW-Verkehr wurde im Rahmen der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (VO/0729/08/A) zur Ratssitzung am 15.09.2008 berichtet. Darüber hinaus erfolgt dazu eine mündliche Information der Bezirksvertretung Ronsdorf im Rahmen einer Sondersitzung am 26.11.2008.

- Nachbarschaftliche Belange / Immissionsschutz

In der schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärmmissionen ermittelt und bewertet. Im Bereich der Polizei sowie in Randbereichen der Schulen werden tagsüber und in Teilen aller drei Sondergebiete zudem nachts die schalltechnische Orientierungswerte überschritten, so dass für die geplanten Baumaßnahmen Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen werden müssen.

Im Hinblick auf die Lärmimmissionen bei der bestehenden Wohnbebauung Erbschlö wurde festgestellt, dass sich die größten Lärmpegelerhöhungen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Bereich der Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Straße Erbschlö ergeben. Aufgrund der Anregungen während der Offenlage zu den zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der Planstraße A und der Straße Erbschlö ist beabsichtigt, die Planstraße A als Tempo-30-Zone auszuweisen, zumal die Straße Erbschlö bereits in der Bestandssituation in einer Tempo-30-Zone liegt und der Vorhabenträger auf den Privatstraßen ebenfalls Tempo 30 vorgeben wird. Aufgrund dessen ist die schalltechnische Untersuchung zu überarbeiten gewesen. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass entsprechend der schalltechnischen Untersuchung mit Stand Offenlage des Bebauungsplans selbst unter Zugrundelegung von Tempo 50 die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden. Durch die Reduzierung auf Tempo 30 verbessert sich die Situation weiter.

Bezüglich der visuellen Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Nachbarschaft ist zunächst festzustellen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandflächen keine der benachbarten Grundstücke betreffen und nach dieser Maßgabe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen vorliegen werden. Durch die Baumaßnahme werden jedoch Veränderungen eintreten, die zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die benachbarte Wohnbevölkerung führen. Um diesen Aspekt, der auch Teil der vorgebrachten Anregungen war, eingehender darzustellen, wurde die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (s. Anlage 2h) um das Kapitel 6.2.4 „Höhenentwicklung der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung“ erweitert. Für die den jeweiligen geplanten Baukörpern nächstgelegenen Nachbargrundstücke Erbschlö 3, 5, 19/21, 38, 46 und 64/66 wurden detaillierte Aussagen zu Gelände- und Bauhöhen sowie deren Entfernung ergänzt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die visuelle Beeinträchtigung keine ‚erdrückende‘ Wirkung gegenüber der Ortslage Erbschlö entwickelt und durch die bestehende oder festgesetzte Vegetation zusätzlich abgemildert wird.

Bezüglich der Lichtemissionen wird auf die Regelungen im Durchführungsvertrag verwiesen (s. oben, Punkt g).

#### Verfahrensweise mit dem rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet

Die Grenze des im Landschaftsplan Wuppertal Ost rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebietes ist in den Planzeichnungen zur 30. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 1115V nachrichtlich übernommen. Mit der Rechtskraft des VBP werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NW außer Kraft gesetzt. Auf ein Änderungsverfahren des Landschaftsplanes parallel zur Bauleitplanung ist verzichtet worden, weil die Neuordnung der landschafts- und naturschutzfachlichen Gegebenheiten infolge der umfangreichen Kompensationsmaßnahmen im Bereich des angrenzenden ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken in der abschließenden Form erst gegen Ende des Bauleitplanverfahrens feststanden und weil aufgrund der Regelung des § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NW keine Notwendigkeit zur gleichzeitigen oder vorherigen Änderung des Landschaftsplanes bestand. Die selbige wird mit Abschluss der Bauleitplanung kurzfristig eingeleitet. Dadurch werden dann auch die landesplanerischen Vorgaben der 53. Regionalplanänderung mit der Darstellung des zweckgebundenen allgemeinen Siedlungsbereichs und der Vergrößerung des Bereiches für den Schutz der Natur umgesetzt.

#### **Kosten und Finanzierung**

keine



## **Zeitplan**

Rechtskraft im Dezember 2008

### **Anlagen**

#### 1. 30. Flächennutzungsplanänderung

- 1a. Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung
- 1b. Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- 1c. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 1d. Abwägung der zum Offenlegungsentwurf eingegangenen Anregungen
- 1e. Abwägung der zum Offenlegungsentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 1f. Plandarstellung
- 1g. Begründung (Teil A)
- 1h. Umweltbericht (Teil B zur Begründung)

#### 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V

- 2a. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V
- 2b. Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- 2c. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 2d. Abwägung der zum Offenlegungsentwurf eingegangenen Anregungen
- 2e. Abwägung der zum Offenlegungsentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 2f. Plandarstellung (6 Planteile)
- 2g. Textliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- 2h. Begründung (Teil A)
- 2i. Umweltbericht (Teil B zur Begründung)